

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen

Antrag vom 11. Juni 2018

FDP-Fraktion (Sprecher: Jäger-Vilters)

Art. 62 Abs. 1:

Die Stimme kann elektronisch abgegeben werden, wenn:

- a) die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Durchführung erfüllt sind ~~und;~~
- b) die Sicherheit ~~und Nachvollziehbarkeit~~ der Stimmabgabe und der Ergebnisermittlung sowie deren Nachvollziehbarkeit für die Stimmberechtigten, die Vertrauenswürdigkeit der ermittelten Ergebnisse sowie der Schutz von Stimmgeheimnis und Personendaten der Stimmberechtigten durch angemessene Massnahmen ~~hinreichend~~ gewährleistet sind.

Begründung:

Die Sicherheit und Nachvollziehbarkeit von E-Voting sind zentrale Grundlagen für die Vertrauenswürdigkeit der elektronischen Stimmabgabe. Die Anforderungen, die gewährleistet sein müssen, damit ein System eingesetzt werden kann, sollten daher möglichst klar festgehalten werden. Daher ist die Formulierung von Art. 62 Abs. 1 zu schärfen. In Bst. a wird die operative Umsetzbarkeit festgehalten. In Bst. b werden die materiellen Anforderungen präzisiert.

Die Formulierung präzisiert, dass die Nachvollziehbarkeit der Stimmabgabe und der Ergebnisermittlung insbesondere für die Stimmberechtigten gegeben sein muss. Während die Nachvollziehbarkeit der Stimmabgabe durch die individuelle Verifizierbarkeit bereits teilweise erfüllt ist, besteht in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisermittlung noch Handlungsbedarf. Dieser ist mit Blick auf die Einführung eines Systems, das sämtlichen Stimmberechtigten zur Verfügung gestellt werden soll, anzugehen. Dies ist ein wesentliches Element für die Vertrauenswürdigkeit des Systems und der Ergebnisse.

Zudem werden durch die Ergänzung der Bestimmung auch die Anforderungen an den Schutz des Stimmgeheimnisses sowie den Schutz der persönlichen Daten der Stimmberechtigten ausdrücklich festgehalten. Zu erwarten ist, dass diese Anforderungen an E-Voting auch zu einer Weiterentwicklung der Prozesse und Verfahren im Bereich der Wahlen und Abstimmungen im Bereich der brieflichen und persönlichen Stimmabgabe beitragen.